

## **Allgemeinen Reisebedingungen für Ausfahrten / Ausflüge / Veranstaltungen der Wintersport- Abteilung der SV Winnenden 1848 e. V.**

Bevor Sie sich zu einer unserer Reisen oder Veranstaltungen anmelden, lesen Sie bitte die folgenden Teilnahmebedingungen durch und bestätigen Sie anschließend mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Allgemeinen Reisebedingungen gelesen und verstanden haben und diese akzeptieren:

### **§ 1 Abfahrtszeiten und -orte; Ausweispapiere**

- (1) Die Abfahrtszeiten und -orte ergeben sich jeweils aus den Ausfahrtsbeschreibungen.
- (2) Teilnehmer der Wintersportausfahrten haben sich 15 Minuten vor der angegebenen Abfahrtszeit am in der Ausfahrtsbeschreibung vermerkten Abfahrtsort einzufinden.
- (3) Bei Ausfahrten ins Ausland hat der Teilnehmer selbst dafür zu sorgen, dass er die gültigen Ausweispapiere für das jeweilige Reiseland mit sich führt.

### **§ 2 Anmeldung; Zustandekommen des Reisevertrags**

- (1) Die Anmeldung für unsere Ausfahrten und Veranstaltungen erfolgt ab Anmeldebeginn ausschließlich online unter [www.sv-winnenden.de](http://www.sv-winnenden.de).
- (2) Die Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
- (3) Die Anmeldung ist für den Teilnehmer verbindlich. Dabei stellt die Eingangsbestätigung der Online-Anmeldung noch keine Anmeldebestätigung dar. Erst mit erfolgreicher Abbuchung der Anzahlung ist ein Platz bei der entsprechenden Ausfahrt verbindlich gebucht. Mit der Abbuchung der Anzahlung kommt ein Reisevertrag entsprechend der Leistungsbeschreibungen und Preise zustande.
- (4) Der Anmeldende hat für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen.

### **§ 3 Preise**

Der Reisepreis für die jeweilige Reise ergibt sich aus der jeweiligen Ausfahrtsbeschreibung bzw. dem Anmeldeformular. Für die Anzahlung und den zu entrichtenden Restbetrag gelten die in den jeweiligen Ausfahrtsbeschreibungen und dem Anmeldeformular genannten Einzelheiten.

### **§ 4 Zahlungsweise, Anzahlung, Fälligkeit**

- (1) Die Bezahlung erfolgt über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat). Die Einzugsermächtigung muss bei Anmeldung erteilt werden bzw. bei Anmeldung muss das SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt werden.
- (2) Nachmeldungen bei Tagesausfahrten werden komplett in bar abgerechnet.
- (3) Liftkarten bei Tagesausfahrten werden in bar im Bus abgerechnet.
- (4) Die Anzahlung auf die Teilnahmegebühren wird sofort nach Anmeldung fällig und innerhalb von ca. zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung von uns eingezogen.
- (5) Pro Person beträgt die Höhe der Anzahlung 25,00 € bis 3 Tagen Reisezeit und 95,00 € ab 4 Tagen Reisezeit.
- (6) Der zu entrichtende Restbetrag des Reisepreises wird zum Anmeldeschluss fällig und von uns abgebucht. Anmeldeschluss ist in der Regel ca. 1-2 Wochen vor Ausfahrtsbeginn.
- (7) Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn sie bei uns eingegangen sind.
- (8) Fällt die gebuchte Ausfahrt aus, wird die gesamte Teilnahmegebühr inklusiver Anzahlung von uns erstattet bzw. nicht eingezogen.
- (9) Es ist möglich, dass es Ausnahmen hinsichtlich der Zahlungsweise und Bezahlung gibt. Diese werden jedoch sodann gesondert in der jeweiligen Ausfahrtsbeschreibung bekannt gegeben.

### **§ 5 Reiseabsage, Reiseänderungen**

- (1) Vor Reisebeginn können wir in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:
  1. für die Reise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet;  
in diesem Fall haben wir den Rücktritt bis spätestens
    - a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen,

- b) 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2 und höchstens 6 Tagen,
  - c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen zu erklären,
2. wir sind aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen, an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall müssen wir den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrunds erklären.
- (2) Bei einem Rücktritt aufgrund der unter Absatz 1 genannten Gründe sind wir zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Der Reisepreis wird von uns spätestens nach 14 Tagen nach dem Rücktritt an das im Anmeldeformular angegebene Konto zurückerstattet. Weitere Ansprüche oder Forderungen hieraus sind ausgeschlossen. In diesem Fall besteht keine Schadensersatzverpflichtung.
  - (3) Wir sind berechtigt, in Fällen höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen der Reise vorzunehmen.
  - (4) Des Weiteren behalten wir uns vor, eine Ausfahrt aufgrund Schneemangels abzusagen. Der Teilnehmer erhält in diesem Fall den angezahlten Beitrag umgehend zurück. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Rücktritt des Teilnehmers vor Reisebeginn, Entschädigung, Übertragung der Reise auf eine andere Person**

- (1) Vor Reisebeginn kann der Teilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück, verlieren wir den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Wir können jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Der Rücktritt kann formfrei erfolgen. Es gelten auch eine unverschuldete Absage oder Nichterscheinen bei Reiseantritt als Rücktritt.
- (3) Treten Sie die Reise nicht an, berechnen wir als pauschalen Ersatz für unseren Aufwand
  - bis zum 30. Tag vor Reisebeginn die eingezogene Anzahlung
  - bis zu 15. Tag vor Reisebeginn 25% vom Reisepreis; mindestens aber die Anzahlung
  - bis zum 10. Tag vor Reisebeginn 35 % vom Reisepreis
  - ab dem 10. Tag vor Reisebeginn 75% vom Reisepreis.
- (4) Der Teilnehmer kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhält eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
- (5) Der Teilnehmer kann bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- (6) Der Teilnehmer ist berechtigt, bis mindestens 3 Tage vor Reisebeginn eine Ersatzperson gleichen Geschlechts beizubringen. Hierdurch entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des ursprünglichen Teilnehmers und der Ersatzperson als Gesamtschuldner. Der ursprüngliche Teilnehmer und die Ersatzperson haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner gemeinsam für den Reisepreis. Die SV Winnenden 1848 e.V. kann dem Wechsel in der Person des Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- (7) Bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmers besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines Teilbetrages.

## **§ 7 Gewährleistung**

- (1) SV Winnenden 1848 e.V. haftet nur für die ordnungsgemäße Erbringung der im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.  
Treten während der Reise unvorhergesehene Ereignisse ein, für die die SV Winnenden 1848 e.V. nicht verantwortlich ist, können hieraus keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Reise infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt beeinträchtigt oder muss sie abgesagt werden, können wir nicht und ebenso wenig wie für die Durchführung von Fremdleistungen, z. B. Liftbeförderung, haftbar gemacht werden.

- (3) Für die Skiausrüstung ist der Kursteilnehmer selbst verantwortlich, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Für schlechte Straßenverhältnisse, Schneeverwehungen, Fahrzeugdefekte und sonstige durch höhere Gewalt verursachte Verspätungen oder Schäden kann kein Schadenersatz beansprucht werden.

(5) Dem Reisenden stehen bei Reisemängeln gemäß § 651i BGB folgende Rechte zu:

a) Abhilfe, § 651k BGB

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Hierzu besteht seitens des Teilnehmers die Verpflichtung der unverzüglichen Mängelanzeige gegenüber den jeweiligen Verantwortlichen vor Ort. Dieser hat für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

b) Kündigungsrecht, § 651l BGB

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer vom Teilnehmer gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Der Teilnehmer hat vor der Kündigung dem Verantwortlichen vor Ort eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung bezüglich des Mangels zu setzen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Etwaige Minderungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Teilnehmers werden durch die Kündigung nicht berührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis, insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Teilnehmer vom Reiseveranstalter zu erstatten.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, unverzüglich für die Rückbeförderung des kündigenden Teilnehmers zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zu Lasten.

c) Minderung, § 651m BGB

Für die Dauer des Vorliegens eines Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Allerdings ist hierfür eine unverzügliche Mängelanzeige durch den Teilnehmer gegenüber den jeweiligen Verantwortlichen vor Ort erforderlich. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

d) Schadensersatz, § 651n BGB

Infolge eines Reisemangels steht dem Teilnehmer unbeschadet der Minderung oder der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zu, soweit der Reisemangel nicht vom Teilnehmer bzw. von einem Dritten verschuldet ist und letzterer weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise der Erbringung der von der Pauschalreise Fragen befassten Reiseleistungen beteiligt ist. Darüber hinaus muss der Reisemangel für den Reiseveranstalter vorhersehbar oder vermeidbar gewesen sein. Für unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände wie höhere Gewalt besteht kein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb von zwei Jahren nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

## § 8 Haftung

- (1) Die Ausfahrten bzw. Reisen erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Bei beauftragten Beförderungsunternehmen bestimmt sich die Haftung nach deren Beförderungsbestimmungen. Die Haftungsbestimmungen können bei dem Beförderungsunternehmen eingesehen werden. Alle Busfahrten zu Skiausfahrten der SV Winnenden 1848 e.V. werden durch Busunternehmen mit einer Personenbeförderungsgenehmigung durchgeführt.
- (3) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, nachfolgend wird etwas anderes bestimmt.
- (4) Die vertragliche Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit

ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(5) Die SV Winnenden haftet nicht für Schäden, die vom Teilnehmer am Reiseort verursacht werden.

### **§ 9 Pass- / Visa-, Devisen- und Zollbestimmungen**

Der Teilnehmer ist für seine Person für die Einhaltung der den jeweiligen zwischenstaatlichen Reiseverkehr regelnden Pass-, Visa-, Devisen- und Zollbestimmungen verantwortlich. Alle etwaigen, durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten, einschließlich eines eventuell außerplanmäßigen Rücktransportes, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

### **§ 10 Versicherung**

- (1) Für alle Ausfahrten empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod; ebenso wie einer privaten Reisekrankenversicherung, einer Reisegepäckversicherung und einer Unfallversicherung.
- (2) Gemäß den gesetzlichen Forderungen nach § 651r BGB für die Erstattung des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Vereins als Reiseveranstalters ausfallen, ist die SV Winnenden 1848 e.V. versichert.
- (3) Ein entsprechender Sicherungsschein für die Sicherung des Teilnehmers gegen eine Insolvenz des Reiseveranstalters ist dem Reisevertrag beigelegt

### **§ 11 Datenschutz**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die SV Winnenden 1848 e.V. zu Vereinszwecken und über Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.sv-winnenden.de](http://www.sv-winnenden.de), hier unter der Rubrik „Datenschutz“. Die dort niedergeschriebenen Grundsätze gelten analog hinsichtlich der im Rahmen von Ausfahrten / Ausflügen / Veranstaltungen der Wintersport-Abteilung der SV Winnenden 1848 e.V. erhobenen personenbezogenen Daten.

### **§ 12 Foto- / Filmaufnahmen**

Die im Zusammenhang mit der Reise oder der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet, Social Media, Werbung, Büchern und fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme etc.) können von der SV Winnenden 1848 e.V. ohne Anspruch auf Vergütung verarbeitet und veröffentlicht werden.

### **§ 13 Hinweis für Skitouren**

Obwohl wir immer die Sicherheit der Teilnehmer absolut in den Vordergrund stellen, weisen wir darauf hin, dass Sport in den Bergen immer mit erhöhtem Risiko verbunden ist, das aufgrund der äußeren Bedingungen, des Wetters, alpiner Gefahren und persönlicher Verfassung nie restlos ausgeschlossen werden kann. Jeder Teilnehmer trägt daher für sich und auch für die Gruppe eine Mitverantwortung und ist sich über das Restrisiko beim Skitourengehen bewusst.

Vorstehende allgemeine Reisebedingungen habe ich gelesen und verstanden und akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift